

Serie «BASKO intern»

Dienstleistungssperre wegen Auskunftsverweigerung

Baustellenkontrolle

Basel

Wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht ist über eine deutsche Firma eine einjährige Dienstleistungssperre in der Schweiz verhängt worden.

Im Auftrag der Paritätischen Kommission (PK) für das Basler Ausbaugewerbe hat die Baustellenkontrolle Basel (BASKO) eine Kontrolle von Arbeits- und Lohnbedingungen bei einer deutschen Firma durchgeführt, die in Basel Arbeiten für einen Hotel-

betrieb ausführte. Die Überprüfung der Lohnbedingungen im Anschluss an die Kontrolle war nicht möglich, weil die von der Firma eingereichten Unterlagen – trotz Zusicherung der Vollständigkeit – unvollständig waren. Aus diesem Grund stellte die PK dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt (AWA) den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens betreffend Mitwirkungspflichtverletzung.

Auf das Schreiben des AWA hin reichte die Firma Arbeits- und

Stundenrapporte nach – mit dem Hinweis, sie sei davon ausgegangen, alle relevanten Unterlagen eingereicht zu haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass auf der Checkliste der BASKO sämtliche Unterlagen aufgeführt sind, die zwingend eingereicht werden müssen und dass die betreffende Firma die Vollständigkeit bestätigt hat. Eine nachträgliche Einreichung wird nicht akzeptiert.

Aus diesem Grund verfügte das AWA gegen das Unternehmen eine einjährige Dienstleistungs-

sperre in der Schweiz. Innert dieses Zeitraums darf die Firma nicht in der Schweiz tätig sein. Bei Zuwiderhandlung droht eine Strafanzeige mit dem Antrag, eine Busse bis zu 40000 Franken gegen das Unternehmen auszusprechen.

Baustellenkontrolle Basel
www.basko.ch

Melden Sie vermutete Verstösse
Hotline: 061 227 50 59

**Wo KMUs keine kleinere
und mittlere Unbekannte sind.**

BAUMANN & CIE
BANQUIERS

Individuell. Unkonventionell.